

Otto v. Kostitz auf Neuendorf und den Appellationsrath Felix v. Rüdinger nach Dresden, um den Kurfürsten zu ersuchen, daß er wegen des Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf auch noch ferner sein Kriegsvolk in Schlesien belassen möge. Der Kurfürst willigte ein. Zugleich aber ließ er den kaiserlichen Abgeordneten eine zweite Liquidation (1,040,554 fl.) überreichen und erklärte (5./15. Februar), da der Kaiser eine Abtragung der Kriegskosten durch terminliche Zahlungen, die sich auf drei Jahre hinaus erstrecken sollten, vorschlage, so sehe er sich genöthigt, nun um Einweisung in den Pfandbesitz der ihm verschriebenen Markgrathümer Ober- und Niederlausitz zu bitten¹⁾. In der That hatte er das zum Kriege schon bisher und noch ferner nöthige Geld theilweis selbst erborgten müssen, hatte dafür seinerseits die Interessen regelmäßig zu beschaffen und wünschte daher mit Recht, wenigstens theilweis sobald als möglich wieder zu seinen ausgelegten Geldern zu kommen. In einer neuen Sendung brachte (12. April) Otto v. Kostitz aus Wien die Acceptation auch dieser zweiten sächsischen Liquidation nebst der Bitte, nun die sächsischen Truppen aus Schlesien zurückzuziehen, und die Zusage des Kaisers, daß er in die Pfandeinweisung in die beiden Lausitzen willige. Ausdrücklich wiederholte der Kaiser die Erklärung, daß der Kurfürst mit Rückerstattung seiner Auslagen keineswegs auf die Revenuen dieser Länder gewiesen sein solle, sondern der Kaiser „erbiere sich anderwärts zur Satisfaktion“ und gebe die Zusicherung, daß „wenn der Egersche Kreis sollte von der Krone Böhmen wegkommen, niemand anders, als der Kurfürst denselben haben solle“; doch wünsche er, daß der Kurfürst von einer besonderen Pfandverschreibung hinsichtlich dieses Kreises absehen möge²⁾.

So war die Immission in den Pfandbesitz der Lausitzen jetzt beschlossene Sache, und es handelte sich nur noch um die Zeit und den Modus derselben. Dennoch machte der Kaiser noch einen Versuch, diese Immission zu umgehen. Als im Juli 1622 Gesandtschaften erst der Ober-, sodann auch der Niederlausitz bei ihm die Specialbestätigung der Privilegien nachsuchten, ließ er denselben, wie wir oben (S. 83) erzählt, vorstellen, die Stände beider Länder sollten doch selbst den einen Theil der von Sachsen liquidirten Kriegskosten aufzubringen suchen, für den andern werde er, der Kaiser, sorgen, damit die Länder nicht erst einem fremden Fürsten überwiesen zu werden brauchten.

Zu diesem Zweck schickte er darauf im October 1622 eine besondere Gesandtschaft, bestehend aus dem Kammer- und Appellations-Präsidenten Friedrich v. Tallenberg (Thalmberg, Talkenberg) auf Jenkau zc., und dem Reichshofrath Otto Melander, genannt Schwarzmann v. Schwarzenthal, nach den beiden Lausitzen. Ihr Auftrag ging dahin, die Stände zu bestimmen, daß die Oberlausitz zwei Millionen Gulden (20 Tonnen Goldes), die Niederlausitz eine Million als Darlehn aufnehmen solle; so werde der Kurfürst sofort völlig befriedigt werden können. Der ständische Ausschuß zu Bautzen (ein wirklicher Landtag war von dem Kaiser nicht ausgeschrieben worden, um eine deshalb nöthige Vereinbarung mit Kursachsen zu vermeiden) befand sich begreiflicher Weise in großer Verlegenheit. Die Verpfändung ihres

¹⁾ Ebendas. fol. 68 u. 75.

²⁾ Ebendas. fol. 83. 96.